

20.11.2020
Drucksache 199/20

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Rückübertragung von Aufgaben nach § 69 Bauordnung NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.12.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	60	Bauen
Produktgruppe	60.1	Bauordnungsangelegenheiten
Produkt	60.01.02	Bauvoranfragen und Baugenehmigungsverfahren

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Der Kreistag stimmt der Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von den Gemeinden Bönen, Holzwickede und der Stadt Fröndenberg/Ruhr auf den Kreis Unna zu.
- Der Landrat wird beauftragt, mit den Bürgermeister/innen der drei kreisangehörigen Kommunen die dieser Beschlussvorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe ab dem 01.01.2021 abzuschließen.

Sachbericht

Mit der Neufassung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONRW 2018), die am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, erfolgte mit § 69 Abs. 3 die Aufgabenverlagerung vom Kreis auf die Gemeinden dahingehend, dass diese bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über die Erteilung von bestimmten Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben.

Da die zu erwartende Fallzahl für die kreisangehörigen Kommunen - Gemeinden Bönen, Holzwickede und Stadt Fröndenberg/Ruhr - insgesamt 30 Fälle im Jahr nicht übersteigen dürfte, sind Aufbau und Vorhaltung des Wissens zur Bearbeitung dieser Anträge für die Kommunen sehr aufwendig. Ferner besteht seitens des Kreises Unna zur Erhaltung der bisher bestehenden Rechtssicherheit ein großes Interesse an einer einheitlichen Rechtsanwendung. In Absprache mit den Kommunen ist daher vorgesehen, die Aufgabe an den Kreis zurück zu übertragen. Diese Rückübertragung ist in einigen vergleichbaren Kreisen bereits erfolgt.

Hierzu hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung in seinen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der neuen Bauordnung darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zur Anwendung kommt und eine Rückübertragung der vorgenannten Aufgaben auf den Kreis im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung i.S.d. § 23 GkG NRW möglich ist.

Die Übertragung soll vorliegend im Wege der Delegation erfolgen, d.h. Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgabe gehen in die Zuständigkeit des Kreises über. Für die Übernahme neuer Aufgaben ist gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe r) Kreisordnung NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Die Gemeinden haben jeweils ihren Rat zu beteiligen.

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Verwaltungsgebühren (max. 50 € pro Antrag) stehen dem Kreis in voller Höhe zu.

Der Aufwand je Antrag wird auf bis zu 3 Stunden geschätzt. Angesichts der Geringfügigkeit ist davon auszugehen, dass diese Aufgabe im Rahmen der regulären Sachbearbeitung miterledigt werden kann. Insbesondere wird dem Umstand einer nennenswerten einheitlichen Rechtsanwendung im Kreis Unna Rechnung getragen. Insofern ist beabsichtigt, auf eine weitergehende Entschädigungsregelung zu verzichten. Von einem zusätzlichen Stellenbedarf ist nicht auszugehen

Anlage

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung